

# **Satzung des VERKEHRSClub DEUTSCHLAND (VCD) Regionalverband Köln e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland (VCD) Regionalverband Köln e.V." (abgekürzt "VCD Regionalverband Köln e.V."). Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der VCD Regionalverband Köln e.V. ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes in den Städten Köln und Leverkusen sowie im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Rhein-Erft-Kreis, im Kreis Euskirchen und im Oberbergischen Kreis.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (52 AO).
- (2) Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen ein. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewusster Auto- und Motorradfahrer/innen.  
Der Verein setzt sich besonders ein für:
  1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
  2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern;
  3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
  4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
  5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
  6. eine fußgänger/innenfreundliche Verkehrspolitik und Planung;
  7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
  8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
  9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
  10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder;
  2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
  3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
  4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
  5. Öffentlichkeitsarbeit;
  6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten im Bereich der Städte Köln und Leverkusen sowie im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Rhein-Erft-Kreis, im Kreis Euskirchen und im Oberbergischen Kreis.

Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der VCD Regionalverband Köln e.V. mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der VCD Regionalverband Köln e.V. unterstützt den Bundesverband aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des VCD Regionalverband Köln e.V. ist jede natürliche und juristische Person, die nach der Bundessatzung dem VCD Regionalverband Köln e.V. zugeordnet ist.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem VCD-Bundesverband. Der Vorstand des VCD Regionalverbandes Köln e.V. wie auch der Landesvorstand NRW können innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme verweigern. Der VCD Regionalverband Köln e.V. erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuwendungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.

### **§ 5 Stimmrecht**

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Arbeitsgruppen, Stadtbezirksgruppen und Ortsgruppen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des VCD Regionalverbandes Köln e.V. Sie ist das oberste Organ des VCD Regionalverbandes Köln e.V. und zuständig für:
  - a) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer/innen;
  - b) Wahl von Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz;
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung zu Anträgen;
  - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
  - f) Änderung der Satzung;
  - g) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und ihrer Funktion;
  - h) Einsetzen und Abberufen von Arbeits-, Stadtbezirks- und Ortsgruppen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des BGB-Vorstandes schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlentscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt offen. Geheime Wahl ist möglich auf Antrag eines einzelnen Mitglieds. Werden mehr Kandidaten/innen gewählt als Plätze im Vorstand vorhanden sind, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Eine Listenwahl ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. einem Team aus drei oder vier Mitgliedern, das den Vorstand nach § 26 BGB bildet. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass eines dieser Mitglieder des Vorstandes die Funktion des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin wahrnimmt.  
Es sind zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.
  2. weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand).
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr. Die Amtszeit kann durch Beschluss der Mitglieder auf maximal zwei Jahre verlängert werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des VCD Regionalverbandes Köln e.V. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- (4) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden.

## **§ 9 Arbeits-, Stadtbezirks- und Ortsgruppen**

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann Arbeits-, Stadtbezirks- und Ortsgruppen einsetzen. Die Einsetzung einer solchen Gruppe kann von jedem Mitglied beantragt werden.
- (2) Diese Gruppen tragen vor allem die inhaltliche Arbeit des VCD Regionalverbandes Köln e.V. Ihnen steht ein angemessener Haushaltstitel zur Verfügung. Sie legen Rechenschaft über die Vergabe ihrer Mittel ab; liegt nach Ablauf des Geschäftsjahres kein Rechenschaftsbericht vor, können weitere Mittelzuweisungen eingestellt werden. Nach Aufforderung durch den Vorstand hat ein Mitglied dieser Gruppen an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- (3) Die Mitarbeit in Arbeits-, Stadtbezirks- und Ortsgruppen steht allen Mitgliedern frei. Nichtmitglieder können, ohne Stimmrecht, in diesen Gruppen aktiv werden. Aus der Gruppe ist ein/e Sprecher/in zu wählen; diese/r muss Mitglied des VCD Regionalverband Köln e.V. sein. Der/Die Sprecher/in legt dem Vorstand mindestens jährlich einen Arbeitsbericht, der den Rechenschaftsbericht (Absatz 2) beinhaltet, vor.
- (4) Arbeits-, Stadtbezirks- und Ortsgruppen dürfen in der Öffentlichkeit nur im Einvernehmen mit dem Vorstand auftreten.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Beschlüsse/Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst/entschieden. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Landesverbandes NRW.
- (3) Die in den Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.
- (4) Zu Vorstandswahlen ist der Landesvorstand einzuladen.
- (5) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesvorstand fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband NRW, ggf. den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

gegenstandslos

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e.V. Bundesverbandes. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29.06.1988 beschlossen und ist nach Zustimmung durch den Landesverband in Kraft getreten. Zuletzt geändert wurde sie auf der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2025